



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

8.1.1.1 Konstituierung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

8. Studienreform: Bemühungen und Ergebnisse

8.1 Ansätze

8.1.1 Studienreformkommissionen

8.1.1.1 Konstituierung

Durch das Humboldtsche Konzept der Bildung durch Wissenschaft boten die Universitäten ein an dem jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiertes Studium an. Infolge zunehmender wissenschaftlicher Durchdringung weiterer Praxisbereiche, der anwachsenden Studentenzahl und dezidierter Anforderungen neuer Praxisbereiche an die Qualifikation von Hochschulabsolventen sah sich der Staat veranlaßt, die Alleinverantwortung der Hochschulen für die inhaltliche Ausgestaltung von Studiengängen in Frage zu stellen. Hinzu kamen die steigenden Studienzeiten und der erhebliche Mittelbedarf. Beides verstärkte den Anspruch auf staatliche Zuständigkeit und Eingriffe.

Die erste Phase von Kooperation, die über die Rechtsaufsicht hinausging, begann im Jahre 1954 mit der zweiten gemeinsamen Sitzung von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz durch Einsetzen einer Gemeinsamen Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen.¹ Die paritätisch besetzte Kommission sollte Rahmenordnungen für Diplom- und Magisterprüfungen mit dem Ziel erarbeiten, eine Angleichung zu erreichen, damit ein Universitätswechsel erleichtert würde. Tiefgreifende Veränderungen der Studieninhalte und -ziele waren nicht beabsichtigt. Allerdings wurde eine Konzentration des Prüfungsstoffes durch ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Schwerpunktbildung angestrebt, um eine Studienzzeitverkürzung zu erreichen. Der Arbeitsauftrag umfaßte auch Empfehlungen über neue Studiengänge, und Allgemeine Bestimmungen² sowie die Überarbeitung von Rahmenordnungen für Diplomprüfungsordnungen.

Auf dieser Ebene einer weitgehend im Formalen sich erschöpfenden Reform war die Kooperation von KMK und WRK erfolgreich und veranlaßte die Hochschulen, ihre Ordnungen dem gesetzten Rahmen anzupassen, was Vorbedingungen für die Genehmigung durch die Fachminister waren. Die auf diese Weise als Fortentwicklung und Vereinheitlichung von Studiengängen durch Prüfungsrecht mit Hilfe des Staates erreichten Veränderungen wurden später als "Kleine Studienreform" bezeichnet. Die Studienstruktur wurde dabei nicht angetastet und nur eine vorsichtige Erweiterung des Studienangebots vollzogen. Kontrovers blieb dabei zwischen den staatlichen Vertretern und den Hochschulen nur die jeweils angemessene Regelstudienzeit, wobei die dabei gefundenen Kompromisse sich immer mehr von den tatsächlichen Studienzeiten entfernten. Abgesehen von der Verfehlung des Zieles einer Studienzzeitverkürzung, war die Kooperation zwischen Staat und Hochschulen auf dieser Ebene erfolgreich, auch deshalb, weil die Hochschulen sich letztlich staatlicher Rechtsaufsicht hätten beugen müssen.

¹ Steiger, Barbara M.-L.: Zur Entwicklung der überregionalen Bemühungen um die Studienreform seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Materialien zur Studienreform, Bonn, November 1979, S. 160.

² Westdeutsche Rektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz: Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, Fassungen vom 7./8. Juli 1980, Bonn-Bad Godesberg, August 1980.

Anders ist das Ergebnis bei der zweiten Phase: der beabsichtigten grundlegenden Studienreform, die außer den beiden Beteiligten als dritte Gruppe Vertreter der Praxis in die Arbeit einbezog. Die Neuordnung der Studiengänge, orientiert an verstärktem Praxisbezug, sollte durch Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Effizienz der Studiengänge steigern, d.h. durch Studienzeitverkürzung die Aufnahmekapazität erhöhen und die durch das Studium erreichten Qualifikationen besser auf die Anforderungen des Beschäftigungssystems abstimmen.³ Das Instrumentarium in dieser zweiten Phase waren die aufgrund des GHEG seit 1974 zuerst im Lande NRW konstituierten Studienreformkommissionen, die durch den § 9 des HRG eine länderübergreifende Parallelstruktur erhielten. Es dauerte dann noch bis zum Jahre 1978 bis sich die elf Bundesländer über die einzelnen Modalitäten einigten.⁴ Die dabei vereinbarten Ziele und Grundsätze kombinierten die in § 4 des HRG festgelegte Neuordnung des Hochschulwesens mit den Leitlinien der Studienreform (§ 8 HRG). Insoweit wurde der vom Lande Nordrhein-Westfalen eingeschlagene Weg der Einrichtung von Studienreformkommissionen und Gesamthochschulen mit integrierten Studiengängen bundesweit konzeptionell bestätigt.

Das mehrstufige für die Hochschulen undurchsichtige Berufungsverfahren der Kommissionsmitglieder auf Bundesebene war einer der Gründe für die Skepsis der Hochschulen gegenüber den Studienreformkommissionen.⁵ Die Berufung der ersten Kommissionen Chemie, Wirtschaftswissenschaften und Zahnmedizin auf Bundesebene ohne vorherige Klärung des Reformauftrages ließ erkennen, daß keinerlei Impulse mit dem Ziel einer Neuordnung des Hochschulwesens zu erwarten waren. Die Arbeitsergebnisse liefen dann auch auf einen konventionellen Zuschnitt hinaus. Vorschläge für die in den Zielen und Grundsätzen der Ministerpräsidentenvereinbarung in Übereinstimmung mit dem HRG angestrebte Neuordnung des Studiums blieben nahezu vollständig aus, insbesondere:

- "inhaltlich und zeitlich gestufte und aufeinanderbezogene Studiengänge",
- Übergangsmöglichkeiten mit weitgehender Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Abstimmung der Studieninhalte auf "breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten",
- die Sicherstellung, daß die "Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen".⁶

Hinzu kam, daß die in zahlreichen Beratungen entstandenen Papiere von den Adressaten in den Hochschulen kaum zur Kenntnis genommen wurden. Das inzwischen geschwundene Interesse an der Studienreform wurde durch die sich entwickelnde Professionalisierung in den Kommissionen, die zu Transferproblemen führte, weiter gedämpft. So mag es zwar ein positives Ergebnis für die Mitglieder der Studienreformkommissionen gewesen sein, die Ressentiments zwischen den Vertretern der beteiligten Gruppen - Staat, Hochschule, Praxis - abzubauen, aber für die praktische Umsetzung von Reform in den Hochschulen blieben die zahlreichen Emp-

³ Kluge, Norbert u. Neusel, Ayla: Studienreform in den Ländern. Dokumentation und Vergleich von Studienreformverfahren, Bad Honnef 1984, S. 9 f.

⁴ Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder nach § 9 Hochschulrahmengesetz vom 16. Februar 1976, in: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Materialien zur Studienreform, Bonn, November 1979, S. 183 ff.

⁵ Anlage zur Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen gem. § 9 HRG, ebd., S. 187.

⁶ § 2 der Vereinbarung, ebd., S. 183.

fehlungen weitgehend folgenlos. Zu dem nach § 9 Abs. 7 HRG vorgesehenen Verbindlichkeitsbeschluß des Wissenschaftsministers - dem eigentlichen Ziel der Reformarbeit-, durch den Empfehlungen von den Hochschulen hätten übernommen werden müssen, ist es jedenfalls weder auf Bundes- noch auf Landesebene in NRW gekommen. Der Versuch, mit dem Instrument Studienreformkommissionen im Zusammenwirken von Staat, Hochschule und Praxis eine grundlegende Studienreform zu erreichen, scheiterte.

8.1.1.2 *Kommissionen in NRW*

Im Lande Nordrhein-Westfalen arbeitete als koordinierendes Gremium die Gemeinsame Kommission bis zum Oktober 1985 und folgende Studienreformkommissionen:

"K I Schulisches Erziehungswesen

Konstituierende Sitzung: 7. März 1975

Abschlußbericht: 12. Februar 1982 (58. Sitzung)

Auflösungsempfehlung der Gemeinsamen Kommission: November 1982

K IVa Wirtschaftswissenschaften

Konstituierende Sitzung: 6. November 1975

Abschlußbericht: 4. März 1983 (76. Sitzung)

Auflösungsempfehlung: März 1984

K VII Sprach- und Literaturwissenschaften

Konstituierende Sitzung: 29. Januar 1976

Einstellung der Arbeit: 23. Mai 1984 (71. Sitzung)

Auflösungsempfehlung: Juni 1985

K IVb Sozialwissenschaften

Konstituierende Sitzung: 17. März 1977

Abschlußbericht: 15. März 1985 (63. Sitzung)

Auflösungsempfehlung: Juni 1985

K II Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen

Konstituierende Sitzung: 31. Mai 1978

Einstellung der Arbeiten: 6. Juli 1984 (42. Sitzung)

K VI Ingenieurwissenschaften

Konstituierende Sitzung: 14. August 1979

Einstellungsempfehlung: April 1985